



Abteilung IV
D-3400/2006
{T 0/2}

Urteil vom 14. Januar 2010

Besetzung

Richter Thomas Wespi (Vorsitz),
Richter Kurt Gysi, Richter Martin Zoller,
Gerichtsschreiberin Anna Kühler.

Parteien

A._____, geboren B._____,
China,
vertreten durch Jeannette Vögeli Turay,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM), vormals Bundesamt
für Flüchtlinge (BFF), Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung; Verfügung des BFF
vom 8. April 2004 / N _____.

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer ist chinesischer Staatsangehöriger tibetischer Ethnie und stammt gemäss eigenen Aussagen aus C._____. Laut seinen Angaben verliess er China im April 2001 in Richtung D._____ und reiste über ihm unbekannte Länder am 25. Oktober 2001 unter Umgehung der Grenzkontrolle in die Schweiz ein, wo er gleichentags in der E._____ um Asyl nachsuchte. Am 1. November 2001 wurde er in der E._____ befragt und am 11. Dezember 2001 durch die zuständige Behörde des F._____ zu seinen Asylgründen angehört.

B.

Der Beschwerdeführer machte im Wesentlichen geltend, er habe einmal nachts mit Freunden zusammen Papiere mit politischen Slogans („Freiheit für Tibet“) verteilt. Als er nach Hause gekommen sei, habe er erfahren, dass sein Bruder bzw. sein Cousin an seiner Stelle im Gefängnis sei. Er sei zu diesem Gefängnis gefahren, da ihm versprochen worden sei, sein Verwandter werde frei gelassen, wenn er zur Polizeistation komme. Er habe veranlasst, dass sein Verwandter frei gelassen werde. Stattdessen sei er selber eingesperrt, geschlagen und mit einem Messer misshandelt worden. Nach nicht einmal einem Tag im Gefängnis sei er wegen dieser Verletzungen ins Spital eingeliefert worden. Er habe ca. zweieinhalb Monate im Spital bleiben müssen. Die Polizei habe ihn zurückholen wollen. Er habe dies gewusst und sei deswegen aus dem Spital geflüchtet. Anschliessend sei er nach G._____ geflohen, wo er während ca. zweieinhalb Monaten bei Verwandten seiner Mutter habe wohnen können. Von dort aus sei er mit Hilfe eines Schleppers nach D._____ gefahren.

C.

Mit Eingabe vom 29. Dezember 2003 reichte der Beschwerdeführer folgende Beweismittel zu den Akten: seine Identitätskarte, einen Entlassungsschein aus dem Spital und zwei Photographien. Mit Eingabe vom 13. Januar 2004 sandte er zudem ein „Bestätigungsschreiben“ einer Auskunftsperson zu, bei welcher es sich um einen engen Freund seiner Familie handle.

D.

Mit Verfügung vom 8. April 2004 – eröffnet am 14. April 2004 – stellte

das BFF fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte sein Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz an. Der Vollzug der Wegweisung wurde wegen Unzumutbarkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Zur Begründung führte das BFF im Wesentlichen an, die Ausführungen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht stand, so dass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Demzufolge erfülle er die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E.

Mit Eingabe vom 13. Mai 2004 erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung Beschwerde bei der damals zuständigen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) und beantragte, der Entscheid des BFF vom 8. April 2004 sei im Asylpunkt aufzuheben, es die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und Asyl zu gewähren, zumindest sei die Unzulässigkeit der Wegweisung festzustellen, eventualiter sei die Sache der Vorinstanz zur umfassenden Abklärung des erheblichen Sachverhaltes zurückzuweisen, in prozessualer Hinsicht sei sodann auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten und die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. Auf die Begründung wird, soweit entscheidwesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

F.

Mit Zwischenverfügung vom 21. Mai 2004 lehnte der Instruktionsrichter der ARK das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mangels Nachweises der Bedürftigkeit ab und verzichtete aufgrund des beim Bundesamt geführten Sicherheitskontos mit ausreichender Deckung auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

Am 2. Februar 2006 lud die ARK das BFM zur Vernehmlassung ein.

G.

Mit Verfügung vom 23. Februar 2006 zog das BFM den Entscheid vom 8. April 2004 teilweise in Wiedererwägung. Zur Begründung führte es aus, der Beschwerdeführer habe seit längerer Zeit ausserhalb Tibets respektive der Volksrepublik China gelebt. Die chinesischen Behörden würden den Exiltibeterinnen und -tibetern eine Dalai Lama-freundliche Haltung unterstellen und sehr empfindlich auf den Aufenthalt im Ausland reagieren. China versuche deshalb, die Kontrolle über die Tibeter

zu verschärfen. Die illegale Ausreise, die Asylgesuchstellung und der langjährige Aufenthalt im Ausland würden sehr streng geahndet. Befürchtungen, künftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, seien dann asylrelevant, wenn begründeter Anlass zur Annahme bestehe, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde. Aus diesem Grund habe der Beschwerdeführer nach den oben stehenden Feststellungen begründete Furcht, bei einer Rückkehr in die Volksrepublik China ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden, womit er die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Flüchtlingen werde indessen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG geworden seien (Art. 54 AsylG). Folglich seien im vorliegenden Fall die flüchtlingsrelevanten Elemente als subjektive Nachfluchtgründe zu qualifizieren, und der Beschwerdeführer sei von der Asylgewährung auszuschliessen. Das Asylgesuch bleibe abgelehnt und in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 AsylG werde an der angeordneten Wegweisung aus der Schweiz festgehalten. Da der Beschwerdeführer aber die Flüchtlingseigenschaft erfülle, sei der Vollzug seiner Wegweisung in die Volksrepublik China unzulässig. Sodann könne aufgrund der vorliegenden Akten auch kein Drittstaat dazu verhalten werden, den Beschwerdeführer aufzunehmen, weshalb auch eine Wegweisung in einen Drittstaat undurchführbar sei. Das BFM verfügte deshalb, die Ziffern eins, vier, fünf, sechs und sieben des Dispositivs der Verfügung vom 8. April 2004 würden aufgehoben, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft, sein Asylgesuch bleibe abgelehnt und der Vollzug der Wegweisung werde wegen Unzulässigkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben.

H.

Mit Zwischenverfügung vom 28. Februar 2006 stellte der Instruktionsrichter der ARK fest, das BFM habe seinen Entscheid vom 8. April 2004 mit Verfügung vom 23. Februar 2006 teilweise in Wiedererwägung gezogen und den Beschwerdeführer als Flüchtling anerkannt. Die Beschwerde vom 13. Mai 2004 sei bezüglich der Anerkennung als Flüchtling gegenstandslos geworden (Ziffer 1 des Dispositivs der Verfügung vom 8. April 2004). Dem Beschwerdeführer wurde Frist zur Stellungnahme eingeräumt, ob er an der Beschwerde festhalte oder ob er diese allenfalls zurückziehe, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sei.

I.

Mit Schreiben vom 16. August 2007 teilte der Beschwerdeführer mit, er halte an der Beschwerde im Asylpunkt fest.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

2.

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 50 und 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

3.

Mit Verfügung vom 23. Februar 2006 zog das BFM die Verfügung vom 8. April 2004 teilweise in Wiedererwägung, sprach dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zu und nahm ihn wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig auf. Da der Beschwerdeführer zufolge subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtling vorläufig aufgenommen wurde, beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren nurmehr auf die Frage seiner Anerkennung als Flüchtling aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe, die Frage der Asylgewährung und auf die Wegweisung.

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.

5.1 Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Asylgesuchs damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien unglaubhaft. Die Aussagen seien zunächst widersprüchlich, denn er habe sich mehrfach widersprochen. Darauf angesprochen, habe er diese Widersprüche jeweils als Verständigungsschwierigkeiten mit der Dolmetscherin an der E. _____ zu erklären versucht. Dazu sei jedoch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben anlässlich der Be-

fragung an der E._____ die Dolmetscherin gut verstanden habe und nichts darauf hingedeutet habe, es hätten Verständigungsschwierigkeiten bestanden. Zudem könnte der Beschwerdeführer damit allenfalls ein mögliches Missverständnis bezüglich des Begriffs des Verwandten klären, nicht jedoch die übrigen – zahlreichen – Widersprüche. So habe er an der E._____ ausgesagt, er sei 20 Tage nach dem Verteilen der Flugblätter nach Hause gekommen und habe erfahren, dass sein Bruder verhaftet worden sei. Anlässlich der Anhörung habe er jedoch zu Protokoll gegeben, er sei vier Tage weg gewesen und sein Cousin sei nach vier Tagen verhaftet worden. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer während der Erstbefragung angegeben, sein Bruder sei frei gelassen worden, nachdem er sich der Polizei gestellt gehabt habe, während er diesbezüglich bei der kantonalen Anhörung zu Protokoll gegeben habe, er wisse nicht, was mit seinem Cousin geschehen sei. Ferner habe er bei der Erstanhörung davon gesprochen, dass er zum Gefängnis gegangen sei, sein Bruder frei gelassen und er dafür selber festgenommen und geschlagen worden sei. Bei der Anhörung durch den Kanton habe der Beschwerdeführer hingegen gesagt, er sei zum Polizeiposten gegangen, habe seinen Namen genannt, habe nach seinem Cousin gefragt und sei sofort geschlagen worden. Aufgrund dieser Widersprüche bestünden Zweifel an der Authentizität der Vorbringen des Beschwerdeführers. Diese Zweifel würden durch die sehr oberflächliche und unsubstanzierte Schilderung untermauert. So vermeide es der Beschwerdeführer, zu seiner Person und seiner Biografie konkrete und ausführliche Angaben zu machen. Er sei auch nicht in der Lage gewesen, seinen Reiseweg detailliert zu beschreiben. Auch die Ausführungen zu seinen Fluchtgründen seien sehr oberflächlich und distanziert ausgefallen. Seine Aussage, er sei auf dem Polizeiposten angekommen, sofort geschlagen und ohnmächtig geworden, weshalb er überhaupt nichts wisse, müsse in Verbindung mit den ausweichenden und widersprüchlichen Antworten als Versuch gewertet werden, über fehlendes Wissen bzw. Unwahrheiten hinwegzutäuschen. Seinen Schilderungen seien keinerlei Hinweise auf eine persönliche Betroffenheit noch eine subjektiv geprägte Wahrnehmung zu entnehmen, vielmehr liessen sie sich auf allgemein bekannte Tatsachen reduzieren, welche in dieser Form ohne weiteres von irgendjemandem nacherzählt werden könnten. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, dass die Polizei, ohne die Personalien zu kontrollieren, jemanden an Stelle des Beschwerdeführers verhaftet haben soll, danach diesen fast umbringe und ihn dann in ein Spital bringe, ihm eine zweieinhalb Monate dauernde und teure Pflege ermögliche und ihn

so schlecht bewache, dass er das Spital ohne Probleme und ohne grossen Aufwand verlassen könne. Die in diesem Kontext möglichst einfach gehaltene Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers sei mit der erfahrungsgemäss um ein vielfaches komplexeren Wirklichkeit in keiner Weise zu vereinbaren. Die geäusserten Zweifel würden angesichts der vagen und unsubstanzierten Ausführungen verstärkt und liessen vermuten, der Beschwerdeführer erzähle eine zurechtgelegte Geschichte. Das eingereichte Dokument des Spitals verstärke hierbei die geäusserten Zweifel, weil es nicht nachvollziehbar sei, wie das Spital eine Eintritts- und Austrittsbestätigung ausstellen sollte, wenn der Beschwerdeführer aus dem Spital geflohen sei. Den eingereichten Fotos komme sodann kein Beweiswert zu.

5.2 Der Beschwerdeführer entgegnete dieser Beurteilung in der Beschwerde, es habe bei der Empfangsstellenbefragung Verständigungsprobleme gegeben. Es sei zwar zutreffend, dass er zum Schluss der Befragung angegeben habe, die Dolmetscherin „gut“ verstanden zu haben. Diese habe aber den (...) -Dialekt gesprochen, während er den (...) -Dialekt spreche. Im Grossen und Ganzen hätten sie sich verstanden, aber bei gewissen Wörtern seien Verwechslungen nicht auszuschliessen. Ihm sei beschieden worden, die Verständigungsprobleme anlässlich der kantonalen Anhörung ausräumen zu können. Die schriftlichen Bemerkungen der Hilfswerkvertreterin zur Anhörung vom 11. Dezember 2001 würden die Offensichtlichkeit der Verständigungsprobleme mit der Übersetzerin an der E._____ bestätigen. Der Dolmetscher der kantonalen Anhörung habe zudem bestätigt, dass es zu Problemen führen könne, wenn jemand aus Zentral Tibet stamme, da der Beschwerdeführer einen osttibetischen Dialekt spreche. Weder Dolmetscher noch Hilfswerkvertretung hätten somit die Aussagen des Beschwerdeführers betreffend die Verständigungsprobleme angezweifelt. Die Konfusion zwischen „Bruder“ und „Cousin“ sei beispielsweise dadurch zu erklären, dass der Verwandtschaftsgrad in der tibetischen Sprache nur bei Bedarf näher unterschieden werde. Für Verwandte ab der zweiten Generation werde oftmals dasselbe Wort benutzt.

Der Einschätzung des Bundesamtes, der Beschwerdeführer wolle weder zu seiner Person noch zu seiner Biographie nähere Angaben machen, wurde in der Beschwerdeschrift entgegnet, er sei durch die Erlebnisse im Heimatland sehr eingeschüchtert gewesen und er habe nur so viel als nötig preisgeben wollen, um seine Familie nicht zu ge-

fährden. Seine Zurückhaltung sei in erster Linie damit zu erklären. Mit einer etwas einfühlsamen Befragungsatmosphäre und Erklärungen wäre er mit Sicherheit bereit gewesen, mehr über sich zu erzählen. So habe er, nachdem ihm die Dringlichkeit erklärt worden sei und man ihm versichert habe, der chinesischen Polizei keine Informationen herauszugeben, die Adresse seines Onkels in G._____ preisgegeben. Es sei ihm auch zugute zu halten, dass er nachträglich etliche Beweisstücke eingereicht habe, wie beispielsweise seine ID und den Spitalbericht. Dieses Dokument enthalte sodann, entgegen der Annahme der Vorinstanz, keine Austrittsbestätigung, sondern lediglich das Eintrittsdatum. Zu Unrecht habe das BFM sodann die weiteren Beweisstücke, wie etwa die noch heute sichtbaren Spuren der Misshandlungen sowie das Bestätigungsschreiben eines hier anerkannten Tibeters nicht gewürdigt. Die Hilfswerkvertreterin habe im Zusatzblatt das Erstellen eines medizinischen Gutachtens angeregt. Ein solches Gutachten hätte allenfalls seine Vorbringen bestärken können. Auch hätte die Vorinstanz zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes von Amtes wegen – im Wissen oder Verdacht um die Mängel bei der Übersetzung – eine erneute Anhörung mit einem osttibetischen Dolmetscher durchführen sollen. Er habe aus seiner Sicht nach seinem besten Wissen und Gewissen mitgewirkt, den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären. Aus diesen Gründen sei erwiesen, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht genügend abgeklärt worden sei. Die Ausführungen zu den Widersprüchen könnten widerlegt werden, weshalb die Asylrelevanz der Vorbringen im Sinne von Art. 3 AsylG hätte geprüft werden müssen.

6.

6.1 Im Hinblick auf die Prüfung, ob dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren ist, stellt sich vorliegend zunächst die Frage, ob der diesbezüglich relevante Sachverhalt durch das Bundesamt in rechtsgenügender Weise erhoben worden ist.

6.2 Im Verwaltungsverfahren gelten der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG; vgl. auch Art. 49 Bst. b VwVG). Die zuständige Behörde ist verpflichtet, den für die Beurteilung eines Asylgesuchs relevanten Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. zur Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes allgemein etwa ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf/St. Gallen 2006, S. 351

f.; PATRICK KRAUSKOPF/KATRIN EMMENEGGER, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 12 N 15 ff.). Dieser Grundsatz wird allerdings durch die allgemeine Mitwirkungspflicht der Parteien (Art. 13 VwVG) sowie im Asylverfahren durch die besondere Mitwirkungspflicht einer asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG) eingeschränkt (s. zum Verhältnis zwischen Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht im Asylverfahren Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 7 E. 3.d, EMARK 1995 Nr. 23 E. 5.a, EMARK 2003 Nr. 13 E. 4.c). Für die asylsuchende Person bringt dies insbesondere mit sich, dass sie der Behörde alle Gründe mitzuteilen hat, die für die Asylgewährung oder für den Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung relevant sein könnten. Ferner ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG, dass die asylsuchende Person verpflichtet ist, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und sie unverzüglich einzureichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum zu bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen.

6.3 Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich vor, es seien nicht alle Beweismittel gewürdigt worden, so dass nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände Berücksichtigung gefunden hätten. Der rechtserhebliche Sachverhalt sei somit unvollständig festgestellt worden. Insbesondere seien die noch heute sichtbaren Spuren der Misshandlungen und das Bestätigungsschreiben eines anerkannten Tibeters nicht gewürdigt worden. Es sei deshalb ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Vorinstanz hätte im Wissen um die Mängel bei der Übersetzung sodann eine erneute Anhörung mit einem osttibetischen Dolmetscher durchführen sollen. Zur Vervollständigung der Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

6.4 Praxisgemäss sind zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt oder die Prüfung weiterer Rechtsfragen nur dann vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund bestimmter, sich aus den Akten oder der Beschwerdeschrift ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (vgl. EMARK 2003 Nr. 15 E. 2.a S. 94 mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 13). Beim Beizug von Beweismitteln ist zu beachten, dass die Wahrung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich verlangt, die zur Verfügung stehenden Beweise abzunehmen. Davon darf indes im Sinne einer vorweggenommenen (antizipierten) Beweiswürdigung abgesehen werden, wenn

aufgrund bereits abgenommener Beweise der rechtlich erhebliche Sachverhalt für genügend geklärt erachtet wird und ohne Willkür vorweg die Annahme getroffen werden kann, die rechtliche Einschätzung würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (vgl. EMARK 2003 Nr. 13 E. 4.c S. 84; KRAUSKOPF/EMMENEGGER, a.a.O., N 29; PATRICK SUTTER, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich/St. Gallen 2008, Art. 33 N 2).

6.5

6.5.1 Die Vorinstanz erwähnte das Bestätigungsschreiben von H._____, einem angeblichen Freund der Familie des Beschwerdeführers, in ihrer Verfügung vom 8. April 2004 nicht. Es stellt sich die Frage, ob das BFF dadurch den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig erhob und einen für den Entscheid wesentlichen Sachumstand unzulässigerweise nicht würdigte. Im besagten Schreiben hält der Verfasser fest, er habe von Verwandten in I._____ erfahren, dass der Beschwerdeführer bei einer Demonstration Flugblätter für die Freiheit Tibets verteilt habe, in der Folge von der chinesischen Polizei verhaftet worden sei und daraufhin im Gefängnis über Monate geschlagen worden sei. Als der Beschwerdeführer aufgrund der Misshandlungen hospitalisiert habe werden müssen, sei er aus dem Spital geflohen. Da der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr nach Tibet sofort wieder festgenommen werden würde, wäre sein Leben gefährdet. Dazu ist festhalten, dass mit diesem Dokument kein Umstand bestätigt wird, den der Beschwerdeführer bereits vorbrachte. Dieser gab ausdrücklich an, er habe nicht einmal einen Tag im Gefängnis verbracht, sei er doch sogleich nach seiner Ankunft bei der Polizei geschlagen, misshandelt und anschliessend ins Spital verlegt worden (vgl. act. A 6/8, S. 4). Der Beschwerdeführer erwähnte zudem nicht, er habe die Flugblätter an einer Demonstration verteilt, sondern sagte aus, er sei mit den Flugblättern in der Nacht unterwegs gewesen und sie seien jeweils ausgewichen, wenn sie jemanden gesehen hätten (vgl. act. A 10/12, S. 4 und 7). Es werden mit dem Bestätigungsschreiben somit vielmehr weitere Widersprüche zu Tage gebracht. Auch wenn festzustellen ist, dass die Vorinstanz dieses Beweismittel hätte berücksichtigen müssen, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit dieser Bestätigung nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, da die Berücksichtigung dieses Dokumentes die rechtliche Einschätzung der vorgebrachten Verfolgungssituation, wie noch näher darzustellen ist (vgl. nachstehende E. 7), nicht zu ändern vermöchte.

Es kann deshalb darauf verzichtet werden, die Sache an das BFM zurückzuweisen und dieses anzuweisen, angesichts des Bestätigungsschreibens den Sachverhalt umfassend abzuklären.

6.5.2 Auch bezüglich des verlangten medizinischen Gutachtens kann darauf verzichtet werden, zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt vorzunehmen. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass der rechtserhebliche Sachverhalt bezüglich der angeblichen Misshandlungen des Beschwerdeführers durch die chinesische Polizei nicht ausreichend abgeklärt wurde. In Bezug auf das verlangte medizinische Gutachten ist überdies festzuhalten, dass ein solches Gutachten ohnehin nicht glaubhaft machen könnte, dass dem Beschwerdeführer aus asylrelevanten Gründen Misshandlungen zugefügt worden seien, können doch die angeblichen Narben verschiedenste Ursachen haben. Mit einem entsprechenden Gutachten könnte zwar das Bestehen der Narben, kaum aber schlüssig die genaue Ursache der Verletzungen glaubhaft gemacht werden. Auch mag zutreffen, dass die erwähnten Narben auf Gewalteinwirkung durch Dritte zurückzuführen wären. Dass der Beschwerdeführer unter der Situation in seinem Heimatland litt beziehungsweise mit den lokalen Sicherheitskräften zeitweise in Konflikt geraten sein könnte, ist nicht auszuschliessen. Eine zielgerichtete behördliche Verfolgung aufgrund asylrelevanter Gründe in der geltend gemachten Form vermochte er aber, wie nachstehend noch dargelegt wird, nicht glaubhaft zu machen.

6.5.3 Was die angebehrte zusätzliche Anhörung und den Einwand des Beschwerdeführers betrifft, es sei bei der Empfangsstellenbefragung zu Missverständnissen gekommen, da die Dolmetscherin nicht in der Lage gewesen sei, seinen osttibetischen Dialekt zu verstehen und seine Aussagen korrekt wiederzugeben, ist festzuhalten, dass die Protokolle dem Beschwerdeführer wörtlich rückübersetzt wurden und er mit seiner Unterschrift auf jeder Seite der Protokolle bestätigte, dass diese seinen Ausführungen entsprechen. Die von der Vorinstanz angeführten Widersprüche können durch die pauschale Behauptung des Beschwerdeführers, diese seien durch Übersetzungsfehler bedingt, damit nicht entkräftet oder plausibel erklärt werden. Sofern der Beschwerdeführer beispielsweise geltend machte, für Verwandte zweiten Grades werde oftmals dasselbe Wort benutzt, weshalb es bei den Begriffen „Bruder“ und „Cousin“ zu einem Widerspruch in seinen Ausführungen gekommen sei, ist festzuhalten, dass dieser Einwand nicht überzeugt, denn der Bruder des Beschwerdeführers kann nicht als ein Verwandter

zweiten Grades bezeichnet werden. Unter diesen Umständen und in Anbetracht der nachstehend dargelegten Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers (vgl. nachstehende E. 7) erübrigt es sich, auf weitere Einzelheiten der angeblich nicht korrekten Übersetzung einzugehen.

6.5.4 Als Zwischenergebnis ist deshalb festzuhalten, dass der Sachverhalt rechtsgenügend erstellt ist und sich aufgrund der Aktenlage keine weiteren Abklärungen aufdrängen. Die Behörde hat die ihr im Rahmen der Untersuchungsmaxime zukommende Pflicht, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, im Ergebnis nicht verletzt. Demzufolge ist der Kassationsantrag abzuweisen.

7.

7.1 Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Asylgesuch damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien bezüglich seiner Asylgründe unglaubhaft.

7.2 Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits dann als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit zwar nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche oder überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die

für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die diesbezüglich auch heute zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1, mit weiteren Hinweisen).

7.3 Die Einschätzung der Vorinstanz ist zu bestätigen. Zu Recht beurteilte die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers als unsubstanziert, insbesondere was seine „politische Aktion“ betrifft. Seine Ausführungen sind derart knapp und allgemein gehalten, dass nicht der Eindruck entsteht, der Beschwerdeführer habe das Geschilderte selbst erlebt. Es erhellt daraus auch kaum, welches die Motivation des Beschwerdeführers gewesen sei, Flugblätter zu verteilen bzw. beim chinesischen Polizeiposten zu deponieren, nachdem er gemäss eigenen Angaben während Monaten mit Kugelschreibern Blätter beschrieben habe (vgl. act. A 10/12, S. 6). Ein solches Engagement scheint auch deshalb unglaubhaft, weil der Beschwerdeführer angab, er habe sich nicht politisch engagiert (vgl. act. A 6/8, S. 5). Diesbezüglich und für die weiteren Unglaubhaftigkeitsmerkmale kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

Was das eingereichte Beweismittel bezüglich des geltend gemachten Spitalaufenthalts betrifft, das ein Ein- und Austrittsformular eines Volksspitals in C._____ darstellen soll, ist festzuhalten, dass diesem Dokument kein Beweiswert zukommt. Zwar stimmt das darauf festgehaltene Eintrittsdatum (Eintritt am 10. April 2001) teilweise mit den Angaben des Beschwerdeführers überein, gab er doch anlässlich der Befragung vom 1. November 2001 an, er sei „ca. am 10. oder 11. April 2001“ ins Gefängnis gegangen (act. A 6/8, S. 4). Allerdings beweist ein allfälliger Spitalaufenthalt – insbesondere angesichts der Unglaubhaftigkeit der Schilderungen des Beschwerdeführers – noch nicht, dass der Beschwerdeführer tatsächlich politisch tätig gewesen war und er aus diesem Grund von der chinesischen Polizei derart misshandelt wurde, so dass er im Spital behandelt werden musste. Selbst wenn der Beschwerdeführer tatsächlich in besagtem Spital hospitalisiert gewesen wäre, könnte mit dem eingereichten Dokument nicht glaubhaft gemacht werden, dass der Spitalaufenthalt des Beschwerdeführers auf eine asylrelevante Benachteiligung zurückzuführen ist. Auch aus den eingereichten Fotografien kann der Beschwerdeführer sodann nichts zu seinen Gunsten ableiten. Sofern in der Beschwerde eingewendet wird, der Beschwerdeführer habe es nicht gewagt, seine Vorbringen

preiszugeben, da er durch die Erlebnisse in seiner Heimat sehr eingeschüchtert gewesen sei, kann festgehalten werden, dass er ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht der an der Anhörung Beteiligten hingewiesen worden ist. Es wäre ihm angesichts des Umstands, dass er die Schweiz um Schutz ersucht, zumutbar gewesen, den Behörden ein grösseres Vertrauen entgegen zu bringen.

7.4 Der Beschwerdeführer gab zu Protokoll, er wisse nicht, was mit seinen beiden Kollegen passiert sei, die mit ihm Flugblätter verteilt hätten. Ebenso wenig kann er Aussagen darüber machen, was mit seinem Verwandten passiert sei, für dessen Freilassung er auf dem Polizeiposten vorgeschrieben habe (vgl. act. A 10/12, S. 7). Dieses Verhalten ist aber nicht nachvollziehbar, könnte der Beschwerdeführer doch aus Informationen über das Schicksal seiner Begleiter beziehungsweise des Verwandten ableiten, wie stark er selber gefährdet ist. Gemäss eigenen Aussagen will er sich noch über zwei Monate lang in G._____ und von ungefähr Mitte April 2001 bis Oktober 2001 in D._____ aufgehalten haben (vgl. act. A 6/8, S. 4 und 5). Dass er sich während dieser Zeit nicht nach dem Befinden der erwähnten Personen erkundigte, ist unglaubhaft.

7.5 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die Beweismittel im Einzelnen einzugehen, weil sie am Ergebnis im Asylpunkt nichts ändern können. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte, soweit sie sich auf einen Sachverhalt beziehen, der vor seiner Ausreise aus China bestanden haben soll. Das Bundesamt hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

8.

8.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

8.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21). Die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung ist zu bestätigen.

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Frage der Anerkennung als Flüchtling aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe, die Frage der Asylgewährung und der Wegweisung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit sie sich nicht als gegenstandslos erweist.

10.

10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens (Gutheissung hinsichtlich der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und des Wegweisungsvollzugs, Abweisung bezüglich der Asylgewährung und der Wegweisung) ist von einem teilweisen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, wobei bei einer solchen Verfahrenskonstellation praxismässig von einem Durchdringen von zwei Dritteln ausgegangen wird. Dem Beschwerdeführer sind demnach ermässigte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

10.2 Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 und 8 VGKE spricht die Beschwerdeinstanz der teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die der Partei erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zu. Wie in E. 10.1 ausgeführt, ist der Beschwerdeführer zu einem Drittel unterlegen. Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers reichte am 13. Mai 2004 eine Kostennote ein, in welcher ein Aufwand von total Fr. 1'080.-- (inkl. Auslagen) ausgewiesen wird. Diese Kostennote ist um Fr. 450.-- zu kürzen, da die Aufwendungen vom 22. Januar 2002, 23. Dezember 2003 und 13. Januar 2004 nicht in Zusammenhang mit der Beschwerde vom 13. Mai 2004 stehen und nicht zu entschädigen sind. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die nachfolgende Eingabe vom 16. August 2007 und der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-11 und 13 VGKE) ist von einem als angemessenen zu erachtenden Gesamtbetrag von Fr. 750.-- auszugehen. Die (um einen Drittel reduzierte) Parteientschädigung ist somit auf Fr. 500.-- festzusetzen, welche vom Bundesamt zu entrichten ist.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird, soweit nicht gegenstandslos geworden, abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

3.

Das BFM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer eine Parteient-schädigung in der Höhe von Fr. 500.-- auszurichten.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers (Einschreiben; Beila-ge: Einzahlungsschein)
- das BFM, Abteilung Aufenthalt, mit den Akten Ref.-Nr. N _____ (per Kurier; in Kopie)
- F. _____ ad (...) (in Kopie)

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Thomas Wespi

Anna Kühler

Versand: